



## GEMEINDE HELDENSTEIN

# SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.03.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:56 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia abwesend von 22:02 Uhr - 22:06 Uhr

#### Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard abwesend von 22:28 Uhr - 22:32 Uhr  
Altmann, Josef anwesend ab 19:32 Uhr

Hansmeier, Christian

Hartmetz, Florian

Häußler, Bertram

Hönig, Andreas abwesend von 22:21 Uhr - 22:24 Uhr

Höpfinger, Rupert

Kiefinger, Johannes abwesend von 22:27 Uhr - 22:30 Uhr

Lurz, Josef

Müller, Rupert

Rudolf, Harald

Schwenk, Georg

#### Schriftführer

Wagner, Markus

#### Verwaltung

Fiolka, Laura

#### **Abwesende Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Hammerl, Bernhard

Holzner, Hilmar

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

Antragung auf Streichung der Tagesordnungspunkte 2.1 und 3.1 von der Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Veränderungssperre zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Ortsteils Lauterbach  
Vorlage: III/751/2025
3. Würdigung von Bauanträgen
- 3.1 Renovierung/Sanierung einer Gaststätte zu Wohnungen - 11 Wohneinheiten - und Errichtung von Stellplätzen auf der Flurnummer 39 Gemarkung Lauterbach (Lauterbach 37)  
Vorlage: III/717/2024/1
4. Behandlung von Anträgen auf erweiterten Erlass gemäß Art. 8 BayGrStG (Bayerisches Grundsteuergesetz)  
Vorlage: II/313/2025
5. Sportverein Weidenbach e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zur Sanierung des Nebenplatzes  
Vorlage: II/314/2025
6. Ortsrecht; Erlass einer Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein  
Vorlage: GL/417/2025
7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7.1 Alter Wirt Umbau Heizung von Ein- auf Zweirohr - Auftragsvergabe  
Vorlage: III/740/2025/1
- 7.2 Straßensanierungsmaßnahmen am Attenberg - Auftragsvergabe  
Vorlage: III/719/2024/2
8. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Antragung auf Streichung der Tagesordnungspunkte 2.1 und 3.1 von der Tagesordnung**

Gemeinderat Herr Kiefinger beantragt, die Tagesordnungspunkte 2.1 „Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Veränderungssperre zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Ortsteils Lauterbach“ und 3.1 „Renovierung/Sanierung einer Gaststätte zu Wohnungen – 11 Wohneinheiten- und Errichtung von Stellplätzen auf der Flurnummer 39 Gemarkung Lauterbach (Lauterbach 37)“ von der Tagesordnung zu streichen.

Begründung: Mit dem Vorhabensträger soll ein Gespräch geführt werden. Dies soll als milderer und zielführenderes Mittel anstatt einer Veränderungssperre dienen.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass bereits ausführliche Gespräche seit Januar 2024, also mehr als einem Jahr, mit dem Vorhabensträger geführt wurden. Dennoch wurde ein anderer Bauantrag als besprochen eingereicht. Es wird auf die nicht mehr verlängerbare Frist bis 20.03.2025 zur Stellungnahme beim Landratsamt über den Bauantrag hingewiesen, was aus dem Schreiben vom 17.02.2025 des Landratsamts hervorgeht. Im selbigen Schreiben wurde angekündigt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu ersetzen. Den vorherrschenden Gebäudeteilen, für die bereits Rückbauanordnungen des Landratsamts aus dem Jahr 2007 vorliegen, wird mit dem Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens ebenfalls eine Genehmigung erteilt.

Der Gemeinde ist in Lauterbach im Bereich der Flurnummern 39, 40/3, 40/4, 41, 41/1, 42 und einem Teil der Fl.Nr. 40 an einer geordneten und homogenen Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Schaffung einer eindeutigen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich, der Erhaltung des bestehenden „lockeren“ und familiären Siedlungscharakters, der Sicherung des Nachbarschaftsschutzes und an der Sicherung der infrastrukturellen Gegebenheiten (Vermeidung von „Straßenparkern“, gelegen. Diese Ziele sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erreicht werden.

Im Übrigen wurde mit Versand der Ladung und per Mitteilung in der Gemeinderatssitzung am 14.01.2025 (TOP 2.3) ausreichend und vollumfänglich über den Sachverhalt informiert. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei Rückfragen zu Tagesordnungspunkten auch im Vorfeld zur Sitzung an die Verwaltung wenden zu können. Der Zeitraum von knapp zwei Monaten (14.01.2025 – 11.03.2025) sollte ausreichend Zeit zur Vorbereitung geboten haben.

Der Gemeinderat diskutiert rege über den Antrag.

Der Antrag wird vom Gemeinderat Herrn Kiefinger wieder zurückgenommen.

### **Zur Kenntnis genommen**

### **1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung**

#### **Beschluss:**

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

#### **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

## **2. Bauleitplanung**

### **2.1 Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Veränderungssperre zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Ortsteils Lauterbach**

#### **Sachvortrag:**

#### **Aufstellen eines qualifizierten Bebauungsplanes**

Um für den Ortsteil Lauterbach eine strukturierte und angemessene Entwicklung nach städtebaulicher Ordnung zu sichern soll ein Teilbereich des südlichen Ortsteils durch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB überplant werden. Zur Sicherung der Bauleitplanung soll außerdem eine Veränderungssperre für den betreffenden Bereich erlassen werden.

Der betreffende Geltungsbereich ist größtenteils mit Wohnen bereits bebaut und zum Teil auch mit Ortssatzungen nach § 34 BauGB überplant. Um sowohl die Entwicklung des Wohnens als auch die infrastrukturelle Entwicklung im betreffenden Siedlungsbereich zu ordnen und allgemein genauer zu definieren, vor allem in Bezug auf die zulässige Anzahl der Wohneinheiten im Zusammenhang mit der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen, stellt sich folgendes Erfordernis der Planung dar:

- Schaffung und Klarstellung der weiteren Nachverdichtung zu Wohnzwecken im bestehenden Siedlungsgebiet, mit teilweisem Einfluss von bestehender Landwirtschaft.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende städtebauliche Ziele:

- Geordnete und homogene Entwicklung der Siedlungsstruktur
- Schaffung einer eindeutigen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich
- Erhaltung des bestehenden „lockeren“ und familiären Siedlungscharakters
- Sicherung des Nachbarschaftsschutzes
- Sicherung der infrastrukturellen Gegebenheiten (Vermeiden von „Straßenparkern“)

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und soll folgende Flurnummern umfassen:

Flurnummern 39, 40/3, 40/4, 41, 41/1, 42 und ein Teil der Flurnummer 40 der Gemarkung Lauterbach. Ein Teil des geplanten Geltungsbereiches ist bereits durch die Ortssatzung Nr. 34 „Lauterbach West“ überplant und hat bereits einen Teil des Wohnens geregelt. Mit Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen klarer getroffen werden und die bestehende Satzung ersetzen. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt – vielmehr verstärkt und auch die Eigenart der näheren Umgebung soll nicht verändert – vielmehr erhalten werden. Eine Aufstellung des Bebauungsplanes kann daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

#### **Erlass einer Veränderungssperre im Zuge der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes**

Zur Sicherung der Planungsziele der Gemeinde Heldenstein für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes aus vorangegangenem Sachvortrag, wird der Erlass einer entsprechenden Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB notwendig.

## **Beschluss:**

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes (Lauterbach Südwest) nach lfd. Nummer, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit dieser Bauleitplanung folgende Ziele:

- Geordnete und homogene Entwicklung der Siedlungsstruktur
- Schaffung einer eindeutigen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich
- Erhaltung des bestehenden „lockeren“ und familiären Siedlungscharakters
- Sicherung des Nachbarschaftsschutzes
- Sicherung der infrastrukturellen Gegebenheiten (Vermeiden von „Straßenparkern“)

Weiterhin wird beschlossen, dass im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Vorbehaltlich des Satzungsbeschlusses werden alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits befindlichen Satzungen nach § 34 BauGB ersetzt und damit aufgehoben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Erste Bürgermeisterin und Verwaltung werden beauftragt, einen Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu erarbeiten.

## **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung der Planungsziele der Gemeinde Heldenstein für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (Lauterbach Südwest), die in der Anlage beigefügte Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

## **3. Würdigung von Bauanträgen**

### **3.1 Renovierung/Sanierung einer Gaststätte zu Wohnungen - 11 Wohneinheiten - und Errichtung von Stellplätzen auf der Flurnummer 39 Gemarkung Lauterbach (Lauterbach 37)**

## **Sachvortrag:**

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge der bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereichten Änderung des Antrags auf Baugenehmigung zur Renovierung/Sanierung einer Gaststätte zu 11 Wohneinheiten und Errichtung von Stellplätzen auf der Flurnummer 39/0 der Gemarkung Lauterbach, beteiligt.

Der Antrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und mit Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens am 29.11.2024 abgelehnt.

Begründet wird die Verweigerung mit folgenden Punkten:

- Die Anzahl der Wohneinheiten fügt sich nicht in die bisher familiär geprägte Wohnbebauung ein

## 3. Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2025 -öffentlicher Teil-

- Nicht unerheblicher Eingriff in die Gestalt des Gebäudes durch den Dachgeschossausbau und den Einbau von Dachgauben, sowie die Änderung der Fassaden durch Einbau neuer Öffnungen für Fenster, Terrassen und Balkone
- Nicht vollzogene Rückbauanordnungen die nun Bestandteil des aktuellen Eingabeplans sind
- Schutz nachbarlicher Interessen und Belange (Nachbarzustimmungen liegen nicht vor).

Laut unterer Bauaufsichtsbehörde können die Abstandsflächen eingehalten werden, da der Balkon im Westen entfällt und das Nebengebäude im Osten abgerissen werden soll. Allerdings ist anzumerken, dass sich die Abstandsfläche im Westen trotz des Wegfalls des Balkons dennoch mit einer Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> auf dem Nachbarflurstück (Flnr. 42) befindet. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt nicht vor, weswegen eine Abweichung für die Überschreitung der Abstandsflächen im Westen beantragt wird. Dadurch sieht die Verwaltung vor allem nachbarliche Belange berührt, zumal die Unterschrift des westlichen Nachbarn insgesamt als Zustimmung fehlt. In diesem Zusammenhang ist zu Kenntnis zu nehmen, dass der betroffene Nachbar bereits vorstellig geworden ist und von rechtlichen Schritten gegen eine Genehmigung des Bauvorhabens nicht zurückweicht. Die Verwaltung weist daher ausdrücklich auf die bauordnungsrechtlichen Belange hin, welche durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu berücksichtigen sind. Weiter wird angeführt, dass Dachgeschossaufbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben seit 01.01.2025 verfahrensfrei sind, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden. Zuletzt wird begründet, dass die die Anzahl der Wohneinheiten kein Einfüfungskriterium und kein Grund für die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens sein darf.

Mit Schreiben vom 17.02.2025 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass um eine erneute Behandlung bzw. Stellungnahme gebeten wird, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt oder an der Verweigerung weiterhin festgehalten wird.

**Beschluss:**

Es wird an der bestehenden Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens und der Stellungnahme vom 29.11.2024 festgehalten.

**Beschlossen****JA 13 NEIN 0****4. Behandlung von Anträgen auf erweiterten Erlass gemäß Art. 8 BayGrStG (Bayerisches Grundsteuergesetz)****Sachvortrag:**

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes sieht eine Erlassmöglichkeit der Grundsteuer vor, für Einzelfälle, die durch den Systemwechsel (neue Grundsteuerreform) eine unangemessen hohe Steuerbelastung trifft.

Der Bayerische Gemeindetag (BayGT) hat zu dieser Erlassmöglichkeit Stellung bezogen. Der BayGT lehnt die Gewährung dieser Erlassmöglichkeit ab. Zudem sieht er die Umsetzung in der Praxis als nicht nachvollziehbar an. Weiter begründet er, dass diese Möglichkeit den Vollzug verkompliziert und erschwert. Im Gesetz ist eine offene Formulierung mit unbestimmten Rechtsbegriffen ausgeführt, die Vollzugshinweise erfordert, die es bisher nicht gibt. Zwingende Voraussetzung für den Erlass der Grundsteuer nach Art. 8 BayGrStG ist die Unbilligkeit. Wann diese vorliegt ist ebenfalls nicht geregelt.

Bisher gingen bei der Verwaltung (Stand 27.02.2025) drei Erlassanträge nach Art. 8 BayGrStG ein.

Fall 1:

Gewerbebetrieb mit Wohnhaus u. Büro mit Garage, unbebautes Grundstück (Grünland u. gemischte Nutzung), Grundstücksgrößen zusammen 6.034 m<sup>2</sup>

Grundsteuer 2024 1.893,93 €

Grundsteuer 2025 3.609,03 €

Fall 2:

Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, Grundstücksgröße 4.702 m<sup>2</sup>

Grundsteuer 2024 290,32 €

Grundsteuer 2025 653,20 €

Fall 3

Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude u. Gehölz, Grundstücksgröße 2.727 m<sup>2</sup>

Grundsteuer 2024 72,84 €

Grundsteuer 2025 1.135,80 €

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung des BayGT an und empfiehlt, Erlassanträge nach Art. 8 BayGrStG abzulehnen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Erlassanträge nach Art. 8 Bayerisches Grundsteuergesetz einheitlich abzulehnen.

**Beschlossen**

**JA 13 NEIN 0**

**5. Sportverein Weidenbach e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zur Sanierung des Nebenplatzes**

**Sachvortrag:**

Der 1. Vorstand des SV Weidenbach und der Abteilungsleiter Fußball waren in der Gemeindeverwaltung vorstellig und erläuterten die anstehenden Sanierungsarbeiten des in die Jahre gekommenen Nebenplatzes. Der bisher gewährte jährliche Zuschuss i.H.v. 10 TEUR (davon 9 TEUR für die Abteilung Fußball) reicht hierfür bei weitem nicht aus.

Deshalb wurde für das Jahr 2025 ein Antrag über einen zusätzlichen Zuschuss i.H.v. 10.000,- € gestellt. Das Zuschussgesuch wird verlesen.

Weiter teilen die Vertreter des SV Weidenbach vorausschauend für das Jahr 2026 ff. mit, mit dem bisher gewährten jährlichen Zuschuss nicht mehr auszukommen.

**Nachrichtlich:**

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 mit Beschluss vom 17.01.2023 (TOP 5) einen zusätzlichen Zuschuss i.H.v. 12.500,- € für die Sanierung des Vereinsgebäudes gewährt.

Die Gemeinde hat die Kosten für die Fliesenarbeiten für die Heimkabinen, Schiedsrichterkabine und Küche, die über den Wasserschaden aus 2023 hinaus gingen, ebenfalls getragen.

Der Gemeinderat berät über die Gewährung des Sonderzuschusses i.H.v. 10.000,- € im Jahr 2025.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erkennt die Bedeutung der Sanierung des Nebenplatzes für die Gemeinde an und beschließt dem SV Weidenbach e.V. zusätzlich zum jährlichen Zuschuss von 10.000 € einen einmaligen Sanierungszuschuss von 10.000,- € zu gewähren. Über die Höhe des jährlich zu gewährenden Zuschusses ab dem Jahr 2026 wird entschieden, wenn die angekündigte Vorausschau der Kosten vorgelegt wird.

**Beschlossen**  
**JA 13 NEIN 0**

## **6. Ortsrecht; Erlass einer Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein**

### **Sachvortrag:**

Um eine einheitliche Behandlung von Ehrungen, Auszeichnungen, Jubilaren und Nachrufen durch die Gemeinde Heldenstein zu gewährleisten, wird der Erlass einer entsprechenden Satzung empfohlen.

Den Gemeinderäten wird folgender Satzungsentwurf zur Diskussion und Beratung vorgeschlagen.

## **Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein**

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe:

### **§ 1 Arten der Würdigung**

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Heldenstein verdient gemacht oder hervorragende schulische, berufliche oder sportliche Leistungen erbracht haben, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Alters- und Ehejubilare können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewürdigt werden.

Die Würdigung kann erfolgen

- a) durch Verleihung
  - des Ehrenbürgerrechts in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,
  - einer Bürgermedaille in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,
  - eines Sach- oder Geldgeschenks.



- b) durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Heldenstein.

## **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 GO als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Gemeinwohl der Gemeinde Heldenstein erworben hat. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat durch Gemeinderatsbeschluss.

## **§ 3 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**

Persönlichkeiten, die auf politischer, kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder sportlicher Ebene hervorragende Verdienste erworben haben und die Gemeinde Heldenstein besuchen, können von der Bürgermeisterin zum Eintrag in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Heldenstein nach § 1 Satz 2 b) eingeladen werden. Die Bürgermeisterin setzt den Gemeinderat in Kenntnis.

## **§ 4 Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern, Bürgermeister, Feldgeschworenen**

Bürger, die mindestens drei Amtsperioden dem Gemeinderat angehört haben, erhalten bei ihrer Verabschiedung ein Sachgeschenk und ein Geldgeschenk i.H.v. 250,- €; Erste Bürgermeister erhalten diese Ehrung bei ihrer Verabschiedung, wenn sie mindestens zwei Amtsperioden absolviert haben.

Bürger, die mindestens 30 Jahre die Tätigkeit als Feldgeschworener ausgeübt haben, erhalten eine Bürgermedaille in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,

## **§ 5 Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, für die Gemeinde**

Personen, die sich durch 20-jährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, kann eine gemeindliche Dankurkunde und ein Sachgeschenk im Wert von 30,- € verliehen werden.

Personen und Beauftragte, die sich durch 35-jährige, aktive Mitarbeit in den Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen oder um die Belange der politischen Gemeinde Heldenstein besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Verbindung mit einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein verliehen werden.

## **§ 6 Auszeichnung für besondere Leistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und anderen Bereichen**

Abschlusschülern von Mittelschulen, Handelsschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen ist ein Geldgeschenk i.H.v. 50,- € und ein Sachgeschenk bis zu 10,- € zu gewähren, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Außerdem werden sie zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen. Studenten an Hochschulen und den Absolventen von Meisterschulen wird ebenfalls ein Geldgeschenk i.H.v. 50,- € und ein Sachgeschenk bis zu 10,- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Auch sie werden zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Preisen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Auszeichnung durch die Gemeinde in Form eines Geldgesenks i.H.v. 25,- €.

Die Meldung muss vom Ehrenden, Ausbildungsbetrieb oder der Schule selbständig bis zum 15.03. jedes Jahres erfolgen.

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Auszeichnung.

### **§ 7 Auszeichnung für besondere musikalische und sportliche Leistungen**

Ausgezeichnet werden alle Musikschüler mit einem Abzeichen D1 (Bronze), oder D2 (Silber), oder D3 (Gold) sowie alle Sportler der Gemeinde, die bei oberbayerischen Meisterschaften einen der ersten drei Plätze belegen oder die Teilnahme an bayerischen oder höheren Meisterschaften erreichen. Die Auszeichnung wird nicht nur Gemeindebürgern zuteil, sondern auch auswärtigen Mitgliedern in Heldensteinern Vereinen.

Die Auszeichnung hat den Charakter einer allgemeinen gemeindlichen Anerkennung. Eine erfolgsabhängige Abstufung wird nicht zum Ausdruck gebracht.

Die Auszeichnung wird im Rahmen eines Festaktes bei einem gemeinsamen Essen, oder bei der Bürgerversammlung durch Überreichung einer Anerkennungsurkunde und eines Geldgesenks i.H.v. 25,- € vorgenommen.

### **§ 8 Jubilare**

Altersjubilare erhalten

nach Vollendung des 75. Lebensjahr ein Sachgeschenk im Wert von

30,- €,

nach Vollendung des 80. Lebensjahres

30,- €,

nach Vollendung des 85. Lebensjahres

30,- €,

nach Vollendung des 90. Lebensjahres

30,- €,

nach Vollendung des 95. Lebensjahres

50,- €,

nach Vollendung des 100. Lebensjahres und dann jedes weitere Jahr

50,- €,

Ehejubilare erhalten

beim 50-jährigen Ehejubiläum einen Verzehrutschein eines Speiselokals im Wert von	40,-- €,
beim 60-jährigen Ehejubiläum	40,-- €,
beim 65-jährigen Ehejubiläum	40,-- €.

Bei höheren Ehejubiläen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

### **§ 9 Erinnerungsgeschenk**

Die Bürgermeisterin ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde Heldenstein oder auf Grund von besonderen Ereignissen auch an andere Personen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde Heldenstein oder eines anderen angemessenen Sachgeschenks im Wert von max. 150,-- € zu überreichen.

### **§ 10 Weitere Verfahrensregelungen**

Die Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung werden von der Bürgermeisterin, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreter oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen. Sie sind in würdiger und geeigneter Form bei gemeindlichen Veranstaltungen durchzuführen. Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnungen.

### **§ 11 Nachruf, Kranzniederlegung und Beileidsbezeugung**

Im Todesfall folgender Personen wird in der Zeitung ein Nachruf veröffentlicht:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger
- Gemeinderatsmitglieder und ehemalige Gemeinderatsmitglieder,
- Inhaber der Bürgermedaille,
- aktive und ehemalige Gemeindebedienstete und Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt waren.

Ein Kranz mit Abschiedsgruß wird am Grab folgender Personen niedergelegt:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger,
- alle aktiven Gemeinderatsmitglieder sowie alle ehemaligen Gemeinderatsmitglieder, welche dieses Amt mindestens zwei Amtsperioden ausgeübt haben.
- leitende aktive und ehemalige Gemeindebedienstete und Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt waren.

Bei auswärtiger Bestattung steht der Abschiedsgruß generell im Ermessen der Bürgermeisterin.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Regelungen zu entscheiden.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein wie folgt:

### **Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein**

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe:

#### **§ 1 Arten der Würdigung**

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Heldenstein verdient gemacht oder hervorragende schulische, berufliche oder sportliche Leistungen erbracht haben, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Alters- und Ehejubilare können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewürdigt werden.

Die Würdigung kann erfolgen

- a) durch Verleihung
  - des Ehrenbürgerrechts in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,
  - einer Bürgermedaille in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,
  - eines Sach- oder Geldgeschenks.
  
- b) durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Heldenstein.

#### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 GO als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Gemeinwohl der Gemeinde Heldenstein erworben hat. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat durch Gemeinderatsbeschluss.

### **§ 3 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**

Persönlichkeiten, die auf politischer, kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder sportlicher Ebene hervorragende Verdienste erworben haben und die Gemeinde Heldenstein besuchen, können von der Bürgermeisterin zum Eintrag in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Heldenstein nach § 1 Satz 2 b) eingeladen werden. Die Bürgermeisterin setzt den Gemeinderat in Kenntnis.

### **§ 4 Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern, Bürgermeister, Feldgeschworenen**

Bürger, die mindestens drei Amtsperioden dem Gemeinderat angehört haben, erhalten bei ihrer Verabschiedung ein Sachgeschenk und ein Geldgeschenk i.H.v. 250,- €; Erste Bürgermeister erhalten diese Ehrung bei ihrer Verabschiedung, wenn sie mindestens zwei Amtsperioden absolviert haben.

Bürger, die mindestens 30 Jahre die Tätigkeit als Feldgeschworener ausgeübt haben, erhalten eine Bürgermedaille in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,

### **§ 5 Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, für die Gemeinde**

Personen, die sich durch 20-jährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, kann eine gemeindliche Dankurkunde und ein Sachgeschenk im Wert von 30,- € verliehen werden.

Personen und Beauftragte, die sich durch 35-jährige, aktive Mitarbeit in den Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen oder um die Belange der politischen Gemeinde Heldenstein besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Verbindung mit einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein verliehen werden.

### **§ 6 Auszeichnung für besondere Leistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und anderen Bereichen**

Abschlusschülern von Mittelschulen, Handelsschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen ist ein Geldgeschenk i.H.v. 50,- € und ein Sachgeschenk bis zu 10,- € zu gewähren, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Außerdem werden sie zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen. Studenten an Hochschulen und den Absolventen von Meisterschulen wird ebenfalls ein Geldgeschenk i.H.v. 50,- € und ein Sachgeschenkt bis zu 10,- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt

unter 2,0 erreichen. Auch sie werden zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Preisen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Auszeichnung durch die Gemeinde in Form eines Geldgeschenks i.H.v. 25,-- €.

Die Meldung muss vom Ehrenden, Ausbildungsbetrieb oder der Schule selbständig bis zum 15.03. jedes Jahres erfolgen.

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Auszeichnung.

### **§ 7 Auszeichnung für besondere musikalische und sportliche Leistungen**

Ausgezeichnet werden alle Musikschüler mit einem Abzeichen D1 (Bronze), oder D2 (Silber), oder D3 (Gold) sowie alle Sportler der Gemeinde, die bei oberbayerischen Meisterschaften einen der ersten drei Plätze belegen oder die Teilnahme an bayerischen oder höheren Meisterschaften erreichen. Die Auszeichnung wird nicht nur Gemeindebürgern zuteil, sondern auch auswärtigen Mitgliedern in Heldensteinern Vereinen.

Die Auszeichnung hat den Charakter einer allgemeinen gemeindlichen Anerkennung. Eine erfolgsabhängige Abstufung wird nicht zum Ausdruck gebracht.

Die Auszeichnung wird im Rahmen eines Festaktes bei einem gemeinsamen Essen, oder bei der Bürgerversammlung durch Überreichung einer Anerkennungsurkunde und eines Geldgeschenks i.H.v. 25,-- € vorgenommen.

### **§ 8 Jubilare**

Altersjubilare erhalten

nach Vollendung des 75. Lebensjahr ein Sachgeschenk im Wert von	30,-- €,
nach Vollendung des 80. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 85. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 90. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 95. Lebensjahres	50,-- €,
nach Vollendung des 100. Lebensjahres und dann jedes weitere Jahr	50,-- €,

Ehejubilare erhalten

beim 50-jährigen Ehejubiläum einen Verzehrutschein eines Speiselokals im Wert von	40,-- €,
beim 60-jährigen Ehejubiläum	40,-- €,
beim 65-jährigen Ehejubiläum	40,-- €.

Bei höheren Ehejubiläen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

### **§ 9 Erinnerungsgeschenk**

Die Bürgermeisterin ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde Heldenstein oder auf Grund von besonderen Ereignissen auch an andere Personen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde Heldenstein oder eines anderen angemessenen Sachgeschenks im Wert von max. 150,- € zu überreichen.

### **§ 10 Weitere Verfahrensregelungen**

Die Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung werden von der Bürgermeisterin, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreter oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen. Sie sind in würdiger und geeigneter Form bei gemeindlichen Veranstaltungen durchzuführen. Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnungen.

### **§ 11 Nachruf, Kranzniederlegung und Beileidsbezeugung**

Im Todesfall folgender Personen wird in der Zeitung ein Nachruf veröffentlicht:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger
- Gemeinderatsmitglieder und ehemalige Gemeinderatsmitglieder,
- Inhaber der Bürgermedaille,
- aktive und ehemalige Gemeindebedienstete und Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt waren.

Ein Kranz mit Abschiedsgruß wird am Grab folgender Personen niedergelegt:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger,
- alle aktiven Gemeinderatsmitglieder sowie alle ehemaligen Gemeinderatsmitglieder, welche dieses Amt mindestens zwei Amtsperioden ausgeübt haben.
- leitende aktive und ehemalige Gemeindebedienstete und Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt waren.

Bei auswärtiger Bestattung steht der Abschiedsgruß generell im Ermessen der Bürgermeisterin.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Regelungen zu entscheiden.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

**Beschlossen**  
**JA 13 NEIN 0**

#### **7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

##### **7.1 Alter Wirt Umbau Heizung von Ein- auf Zweirohr - Auftragsvergabe**

###### **Mitteilung:**

Der Gemeinderat hat die Umrüstung des bestehenden Einrohrheizsystems im Alten Wirt auf ein Zweirohrheizsystem an die Firma Manghofer GmbH aus 84539 Ampfing vergeben.

**Zur Kenntnis genommen**

##### **7.2 Straßensanierungsmaßnahmen am Attenberg - Auftragsvergabe**

###### **Mitteilung:**

Der Gemeinderat hat den Auftrag zur Sanierung des Straßenbereichs in Attenberg an die Fa. Schwarzenbeck GmbH & Co. KG aus 83536 Gars a. Inn vergeben.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **8. Bekanntmachungen**

Die Bürgermeisterin Frau Hansmeier teilt mit:

- Alle Gemeinderäte und Anwesenden werden recht herzlich zum Maibaumaufstellen am 01. Mai am Vorplatz des Alten Wirt eingeladen.
- Auf der neuen Gemeindehomepage können alle Veranstaltungen übersichtlich eingesehen werden.

Die Homepage wird an der Leinwand aufgezeigt.



Anfragen aus dem Gemeinderat:

- Herr Höpfinger informiert, dass Anwohner das Feuerwehrhaus in Lauterbach gelegentlich stark zuparken, was zu Problemen beim Ausrücken zu den Einsätzen führt.
- Herr Hönig erkundigt sich nach dem Baubeginn des Gehwegs in Lauterbach.

Die Baumaßnahme wird Ende März, Anfang April begonnen. Für den Breitbandausbau soll ebenfalls gleich ein Leerrohr mitverlegt werden.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:56 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner  
Schriftführung